



**Reglement über die  
Benützung der Räumlichkeiten  
und Anlagen des  
Gemeindezentrums Buchberg**

1. Juli 2022

## **A Allgemeines**

1. a) Die Turnhalle und die Aussenanlagen dienen primär dem Turnunterricht der Schule sowie dem Turn- und Sportbetrieb der Vereine und Verbände.  
b) Das Spielplatzareal steht der Allgemeinheit zur Verfügung.
2. Jedermann hat innerhalb und ausserhalb des Gebäudes auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
3. Sach- und Materialbeschädigungen müssen dem Hauswart sofort gemeldet werden.
4. Nach erfolgter Benützung ist das Gebäude spätestens um 22.15 Uhr abzuschliessen.  
Für Abweichungen von dieser Regelung ist die Betriebskommission zuständig.
5. Der Belegungsplan ist von den Benützern genau einzuhalten. Abweichungen sind dem Hauswart rechtzeitig zu melden.
6. Für Schulklassen sind die Lehrer, für Vereine und andere Organisationen deren Vorstände verantwortlich. Schulpflichtige dürfen sich nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters oder Erwachsenen im Gebäude aufhalten.
7. Für Beschädigungen und Verunreinigungen am Gebäude, den Geräten und den Aussenanlagen sowie dem Spielplatzareal haftet der Verursacher bzw. der Verein, dem der Fehlbare angehört.
8. Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle ab.
9. Der Gemeinderat regelt folgende Belange:
  - a) Erstellen eines Pflichtenheftes für den Hauswart/die Hauswartin
  - b) Erstellen eines Pflichtenheftes für den technischen Dienst
  - c) Einsetzen einer Betriebskommission
  - d) Erlass einer Gebührenverordnung für die verschiedenen Räume
  - e) Erlass der Vorschriften für die Benützung der Aussenanlagen
  - f) Rekursinstanz gegen Entscheide der Betriebskommission
10. Die Betriebskommission regelt folgende Belange:
  - a) Erteilen der Benützungsbewilligungen. Die entsprechenden Gesuche der Vereine, Verbände und anderer Organisationen sowie Privatpersonen sind beim Präsidenten der Betriebskommission einzureichen.
  - b) Erstellen eines Belegungsplanes
  - c) Festlegen der Schliessung der Halle (Feiertage, Reinigungen).

Für den gesamten Schultrakt ist die Schulbehörde zuständig. Sie erlässt eine Schul- und Pausenordnung.

## **B Spezielle Vorschriften für die Benützung der Aussenanlagen**

1. Die Aussenanlagen stehen der Allgemeinheit und den Dorfvereinen im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften zur Verfügung.
2. Die Anlagen sind sorgfältig zu behandeln und aufgeräumt zu verlassen.
3. Es gilt die Gemeindevorschrift für das gesamte Areal laut **ANHANG 2**

## **C Spezielle Vorschriften für die Benützung der Räumlichkeiten des Gemeindezentrums**

1. Der Konsum von Alkohol ist ausser an bewilligten Anlässen nicht gestattet.
2. Die Turnhalle darf nur mit sauberen und trockenen Turnschuhen betreten werden.
3. Die benützten Geräte sind nach Gebrauch geordnet zu versorgen.

4. Geräte, die auf den Aussenanlagen benützt werden, sind nach Gebrauch gereinigt in den Geräteraum zu versorgen.
5. Die Betriebskommission ist dafür verantwortlich, dass sinnvoll unterteilte Materialverzeichnisse erstellt und an den Materialkästen angebracht werden. Sie überwacht auch die Vollständigkeitskontrollen.
6. Geräte und Material werden für externen Gebrauch nur gegen Lieferschein ausgegeben.
7. Manipulationen an den technischen Installationen (wie z.B. Belüftungsanlage, Bühneneinrichtungen, Beleuchtung, usw.) sind untersagt, resp. sind nur unter Anleitung und erfolgter Anweisung durch den technischen Dienst erlaubt.

## **D Zusätzliche Vorschriften für die Benützung der Turnhalle als Festhalle bzw. bei kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen**

1. Veranstalter, welche die Turnhalle und weitere Räume für kulturelle oder gesellschaftliche Anlässe etc. benützen wollen, haben vier Wochen vorher ein schriftliches Gesuch mit den notwendigen Angaben an den Präsidenten der Betriebskommission einzureichen. Die Betriebskommission ist für die Erteilung der Bewilligung zuständig (Rekursinstanz = Gemeinderat)
2. Die Veranstalter haben die Übergabe und die Abnahme der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen, Mobiliar und Geschirr etc. mit dem Hauswart und dem technischen Dienst zu regeln.
3. Die Vorbereitungs-, Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind so durchzuführen, dass der Schulunterrichts- und Schulturnbetrieb nicht gestört werden.
4. Ergeben sich wegen Probenarbeiten Überschneidungen mit dem Belegungsplan, so regelt der Veranstalter mit den betreffenden Vereinen die Belegung selbst.
5. Sach- und Materialbeschädigungen müssen dem Hauswart sofort gemeldet werden. Der Veranstalter haftet für Beschädigungen am Gebäude und an den Einrichtungen. Es wird empfohlen, eine entsprechende (kurzfristige) Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
6. Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle der Teilnehmer bei jeglichen Anlässen ab.
7. Der Gemeinderat erlässt die Benützungsgebühren und Entschädigungen (siehe **ANHANG 1**).

## **E Spezielle Vorschriften für die Benützung der Zivilschutzanlagen**

1. Grundsätzlich ist die Benützung der Anlagen ausschliesslich dem Zivilschutz vorbehalten. Ausnahmegewilligungen werden nur durch den Gemeinderat erteilt.
2. Die Benützungsgebühren richten sich nach den Ansätzen, die dem Militär verrechnet werden, d.h. nach den jeweiligen Ansätzen der Truppeneinquartierungsentschädigungen.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Juli 1996 vollumfänglich. Das Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2022 in Kraft.

Buchberg, 20. Juni 2022

**GEMEINDEVERSAMMLUNG BUCHBERG**

Der Präsident:

Die Schreiberin:

  
Hanspeter Kern

  
Susan Müller

## ANHANG 1

### zum Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen des Gemeindezentrums Buchberg

---

#### Benützungsgebühren

1. Für Ortsvereine (und Anbieter ohne kommerzielle Nutzung) ist die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen zu Übungszwecken gebührenfrei.
2. a) Auswärtige Vereine (für Übungszwecke und Trainingsstunden) haben für die Hallenbenützung Gebühren zu entrichten: Pauschal für die Benützung Fr. 60.00 / pro 2h  
b) Entschädigungen für ganze Tage (Kurse etc.) werden durch den Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

3. **Bei Anlässen mit Einnahmen** (Festwirtschaft etc.) hat der Veranstalter an die Gemeinde folgende Entschädigung zu entrichten (pro Anlass und Tag):

a) Bei Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtung als Gesamtes (Halle, Vorplatz, Garderobe, Dusche, WC-Anlagen, Küche inkl. Geschirr):

- Grundgebühr	pauschal	Fr. 450.00
- Reinigungskosten (Ausserordentlicher Aufwand wird separat in Rechnung gestellt)	pauschal	Fr. 150.00
- Bühnentechnik, Audio- und Lichtanlage (inkl. Betreuung)	pauschal	Fr. 550.00
- Abfallentsorgung nach effektivem Aufwand	pro Container	Fr. 40.00

b) Werden bei Anlässen ausserhalb der Räumlichkeiten nur die WC-Einrichtungen, Küche (z.B. Warmwasser) und das Geschirr beansprucht:

- Grundgebühr		Fr. 250.00
- Reinigungskosten (Ausserordentlicher Aufwand wird separat in Rechnung gestellt)	pauschal	Fr. 100.00
- Abfallentsorgung nach effektivem Aufwand	pro Container	Fr. 40.00

4. **Bei Anlässen ohne Einnahmen** (Vereinsanlässe, Privatanlässe, etc.)

a) Bei Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen als Gesamtes (Halle, Vorplatz, Garderobe, Dusche, WC-Anlagen, Küche inkl. Geschirr):

- Grundgebühr Fr. 250.00

- Reinigungskosten pauschal Fr. 100.00

(Ausserordentlicher Aufwand wird separat in Rechnung gestellt)

- Bühnentechnik, Audio- und Lichtanlage (inkl. Betreuung) nach Aufwand Fr. 80.00/h

- Abfallentsorgung nach effektivem Aufwand pro Container Fr. 40.00

b) Bei Benützung von einzelnen Raumgruppen resp. Einrichtungen wie z.B. Vorplatz, WC, Aula, einzelne Räume, usw.:

- Grundgebühr Fr. 100.00

- Reinigungskosten pauschal Fr. 60.00

(Ausserordentlicher Aufwand wird separat in Rechnung gestellt)

- Abfallentsorgung nach effektivem Aufwand pro Container Fr. 40.00

5. Geschirrmiete

a) Inkl. in Grundgebühr, wie unter Punkt 3 und 4. Beschädigtes Inventar wird in Rechnung gestellt.

b) Für die Benützung des Geschirrs ausserhalb der Anlagen (Waldfest etc.) wird eine Miete verrechnet.

c) Die Ansätze gelten gemäss separater Mietgebühr-Liste.

6. Reduktion Gebühren

Für einheimische Vereine und Körperschaften wird die Grundgebühr und die Geschirrmiete von der Gemeinde getragen.

7. Für kantonale Versammlungen (z.B. Delegiertenversammlung etc.), die durch einen ortsansässigen Verein organisiert werden, werden keine Gebühren erhoben.

8. Der Gemeinderat kann auf begründeten Antrag des Veranstalters die Gebühren reduzieren oder erlassen.

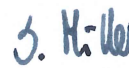
Buchberg, 28. Juni 2022

**Gemeinderat Buchberg**

Der Präsident:

  
Hanspeter Kern

Die Schreiberin

  
Susan Müller

## ANHANG 2

### zum Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen des Gemeindezentrums Buchberg

---

#### Gemeindevorschrift für das gesamte Schulhausplatz Areal

1. Auf dem gesamten Areal gelten die vorgeschriebenen Ruhezeiten:  
Von 12.00 bis 13.30 Uhr  
Von 22.00 bis 07.00 Uhr
2. Feste Areal-Nutzungszeiten:  
Für lärmverursachende Tätigkeiten:  
MO / DI / DO / FR    16.00 bis 20.00 Uhr  
MI                    13.30 bis 20.00 Uhr  
SA                    10.00 bis 12.00 Uhr / 13.30 bis 20.00 Uhr  
SO                    13.30 bis 18.00 Uhr
3. An folgenden Feiertagen bleibt das gesamte Areal geschlossen:  
Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Weihnachtstag.  
Für die restlichen kantonalen Feiertage gelten die Nutzungszeiten eines Sonntags.
4. Alkohol-Konsum, Rauchen und Littering ist auf dem gesamten Areal verboten.
5. Hunde sind auf dem Spielplatz und Rampen-Areal verboten. Auf dem übrigen Areal gilt Leinenpflicht.
6. Auf dem gesamten Schulhausplatz Areal ist die Benutzung von individuellen Tonwiedergabegeräten (Handy, Radio, Tonband usw.) strikte verboten.
7. Motorisierte Fahrzeuge sind auf dem gesamten Areal verboten.
8. Die Artikel 14 bis 18 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafbuches (StGB) fallen auch unter diese Gemeindevorschrift.
9. Die Benutzung der einzelnen Anlagen erfolgt auf eigenes Risiko.  
Die Versicherung ist Sache der Anlagennutzerinnen und -nutzer.  
Jede Haftung seitens Gemeinde wird abgelehnt.
10. Ausnahmen von dieser Gemeindevorschrift werden vom Gemeinderat geregelt.

**Jegliche Vergehen / Zuwiderhandlungen gegen diese Gemeindevorschrift werden mit einer Busse bis Fr. 1'000.- bestraft.**

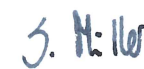
Buchberg, 28. Juni 2022

**Gemeinderat Buchberg**

Der Präsident:

Die Schreiberin

  
Hanspeter Kern

  
Susan Müller